



Traktandum 6

BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 16. September 2026)

an die Synode

betreffend Motion 2026/1 „Für menschenwürdige Anstellungsvoraussetzungen“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Synodalrat unterbreitet Ihnen seine Antwort zur Motion «Für menschenwürdige Anstellungsvoraussetzungen».

A Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat beantragt der Synode, die Motion abzulehnen.

B Begründung

I. Ausgangslage

Am 7. April 2026 ist die Motion der Sonderkommission Missbrauch beim Synodalrat eingegangen.

II. Inhalt der Motion

Der Antrag und die Begründung der Motion vom 7. April 2026 liegen als Beilage bei. Der Synodalrat wird gebeten abzuklären, ob eine ähnliche Regelung wie sie in der Anstellungsordnung der katholischen Kirche des Kantons Zürich getroffen wurde, auch für den Kanton Luzern zielführend wäre.

Ausgangslage

Gemäss Motionstext hat die kath. Kirche des Kantons Zürich die Anstellungsordnung so abgeändert, dass bei einer Anstellung im Verkündigungsdienst der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Bewerberin oder des Bewerbers unbeachtet bleibt.

Die Motionäre beantragen dem Synodalrat abzuklären, ob eine ähnliche Regelung wie sie in der Anstellungsverordnung der kath. Kirche des Kantons Zürich getroffen wurde, auch für den Kanton Luzern zielführend wäre.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anstellung von Personen in der Seelsorge bei der katholischen Kirche im Kanton Luzern finden sich in den § 42 ff. der Kirchenverfassung, im Synodalgesetz über das

Dienstverhältnis Geistlicher sowie subsidiär im Personalgesetz und der Personalverordnung des Kantons Luzern. Die gesetzlichen Grundlagen für die Anstellung von Personen in der Seelsorge bei der katholischen Kirche des Kantons Zürich finden sich in der Anstellungsverordnung des Kantons Zürich.

Erwägungen

Bei der Prüfung der Anstellungsordnung des Kantons Zürich wurde festgestellt, dass der § 14 Abs. 2 in der neuen Fassung, gültig ab dem 1. April 2026 aufgehoben wurde.

§14 Abs.2 lautet:

Der sachlich begründete Entzug der kirchlichen Ernennung oder der Missio Canonica hat, sofern diese für die Anstellung erforderlich sind und vor dem Entzug eine Anhörung durch den Bischof oder seinen Personalverantwortlichen stattfand (rechtliches Gehör), zwingend die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

Mit der Aufhebung dieses erwähnten §14 Abs. 2 in der Anstellungsordnung ist somit im Kanton Zürich die zwingende Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgehoben.

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen im Kanton Luzern ist es im Kanton Luzern nicht möglich, einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin zwingend die Kündigung auszusprechen. §6 Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher sieht nämlich vor, dass das Dienstverhältnis Geistlicher endet

- a. mit dem Ablauf der Amtsperiode, wenn keine Erneuerung erfolgt,
- b. mit der Beendigung des kirchlichen Amtes,
- c. vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen

Auf Grund dieser rechtlichen Ausgangslage im Kanton Luzern, wo es keine Bestimmung gibt, die bei Entzug der Missio Canonica eine Kündigung vorsieht, ist es obsolet, eine Regelung wie in der Anstellungsordnung der katholischen Kirche des Kantons Zürich abzuklären.

Gestützt auf die obgenannten Ausführungen sind bei der röm. kath. Landeskirche des Kantons Luzern keine gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen vorhanden, die die uneingeschränkte Anerkennung eines freien und partnerschaftlichen Lebens nicht zulassen würden. Deshalb muss die Ablehnung der Motion beantragt werden.

Im Rahmen der Beratung über diese Motion hat der Synodalrat festgestellt, dass das Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher vom 5. November 2003 nach 23 Jahren überprüft und allenfalls angepasst werden sollte. Der Synodalrat plant deshalb die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe.

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Synodale, die Motion 2026/1 «Für menschenwürdige Anstellungsvoraussetzungen» abzulehnen.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag



EMPFANGEN

- 7. April 2026

Luzerner Synode

Motion «Für menschenwürdige Anstellungsvoraussetzungen»



Die Katholische Kirche des Kantons Zürich hat im Dezember 2025 ihre Anstellungsordnung so abgeändert, dass bei einer Anstellung im Verkündigungsdienst der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Bewerberin oder des Bewerbers unbeachtet bleibt. Mit anderen Worten: Das Beziehungsleben, die sexuelle Orientierung und die private Lebensführung dürfen kein Anstellungskriterium mehr bilden.

Die Synode des Kantons Luzern hat diesbezüglich ihren gleichlautenden Willen bereits früher bekräftigt. Sie erwartet nach wie vor «die uneingeschränkte Anerkennung eines freien partnerschaftlichen Lebens auch für kirchliche Mitarbeitende». Die von ihr eingesetzte Sonderkommission Aufarbeitung Missbrauch ist im Auftrag der Synode in Kontakt mit der Bistumsleitung, weil vermutet wird, dass einzig die Haltung des Bistums bei der Erteilung der Missio von Bedeutung ist. Die Katholische Kirche des Kantons Zürich scheint eine andere Lösung gefunden zu haben.

Auftrag

Wir bitten den Synodalkonvent abzuklären, ob eine ähnliche Regelung, wie in der Anstellungsordnung der Katholischen Kirche des Kantons Zürich getroffen, auch für den Kanton Luzern zielführend wäre.

Falls dies zutrifft, soll der Synodalkonvent der Synode innert Jahresfrist die entsprechenden Beratungsunterlagen zum Beschluss unterbreiten.

Thomas Scherer
Martin Barmettler
Prisca Bucher-Nyankson
Peter Unternährer
Gregor Erni
Dorly Galliker-Bühlmann
Thomas Helfenstein
Maria Pinho-Kuster